

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG)

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/3376)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 10. Juni 2026

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) wurden erstmals umfassende Regelungen für die Tätigkeit der Prostituierten und das Prostitutionsgewerbe getroffen. Die Länder haben zur Ausführung des Artikels 1 dieses Gesetzes die zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. Entsprechende Ausführungsvorschriften wurden unterdessen in den anderen Ländern erlassen. In Thüringen fehlt diese bislang.

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 20. Juni 2017 wird der Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Kommunales gestaltet. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376), ist damit ohne spezielle Regelung die Auffangzuständigkeit des Landesverwaltungsamts begründet.

Sowohl nach dem Zweck des Prostituiertenschutzgesetzes als auch dem Rechtsgedanken nach § 1 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung sollte der Vollzug möglichst orts- und adressatennah auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Diese nehmen im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Sozialverwaltung, dem Vollzug gewerberechtlicher Vorschriften, der Bauaufsicht und bei den Ordnungsämtern Aufgaben wahr, die inhaltliche Bezüge zu den Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz haben oder mit diesen artverwandt sind. Damit kann die Erledigung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz auch in fachübergreifende, niederschwellige, koordinierte Angebote der Beratung und Hilfe eingebettet oder mit diesen, insbesondere einer speziellen Fachberatungsstelle zur Beratung von Personen, die in der Prostitution tätig sind, verbunden werden. Außerdem verhindert die Aufgabenerledigung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten einerseits abschreckende äußere Modalitäten, wie zum Beispiel eine lange Anfahrt, wobei aber andererseits die erforderliche Anonymität bei der Beratung gewahrt bleibt.

B. Lösung

Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz zur Regelung der Aufgabenerfüllung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

Darüber hinaus wird eine Verwaltungskostenfreiheit für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Förderung einer unabhängigen Fachberatungsstelle sowie ein Mehrbelastungsausgleich für Vollzugstätigkeiten, die nicht über Gebühren finanziert werden können, geregelt.

C. Alternativen

Keine; insbesondere bedarf die Regelung einer Verwaltungskostenfreiheit für den Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes dauerhaft einer landesgesetzlichen Regelung.

D. Kosten

Mit Blick auf eine genaue und belastbare Kostenermittlung besteht die Schwierigkeit, dass es kaum gesicherte Zahlen zum Tätigkeitsfeld der Prostitution gibt. Die Zahlen der bundesweit tätigen Prostituierten gehen stark auseinander. Bei der Erarbeitung des Prostituiertenschutzgesetzes ging man von etwa 150.000 bis 700.000 in der Prostitution tätigen Personen im gesamten Bundesgebiet aus. Aufgrund der bislang vom Landesverwaltungsamt gesammelten Vollzugserfahrung, insbesondere der Anzahl der aufgrund der vorläufigen Zuständigkeit vom Landesverwaltungsamt geführten Beratungsgespräche nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, wird die Anzahl der in Thüringen tätigen Prostituierten auf etwa 500 geschätzt. In dieser Zahl sind die bisher vorliegenden Anmeldungen von etwa 350 Personen in den ersten zwei Jahre seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes enthalten, sowie eine geschätzte Dunkelziffer von weiteren 150 Personen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz jeweils im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Entsprechendes gilt für die Aufgabenerfüllung durch die unteren Gesundheitsbehörden, die die Aufgaben nach den §§ 10 und 24 Abs. 3 und 5 ProstSchG wahrnehmen. Eine Aufgabenübertragung löst nur dann eine Ausgleichspflicht nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), aus, soweit keine Kostendeckung durch Gebührenerhebung möglich ist.

Die Höhe der in § 3 vorgesehenen Mehrbelastungsausgleichspauschale wurde aus der Kostenfolgeschätzung des Bundes zum Prostituiertenschutzgesetz sowie den Erfahrungswerten des Landesverwaltungsamts und der Landkreise, die die gesundheitlichen Beratungen durchführen, abgeleitet. Der angenommene Pauschalsatz je Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Nummern 1.4.1.1, 1.4.1.2 und 1.4.1.3 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493). Hierin werden für die betroffenen Beschäftigten je 15 Minuten Arbeitszeit für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 19,50 Euro, für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 16,00 Euro und für die übrigen Beschäftig-

ten 13,00 Euro zugrunde gelegt. Hiervon abweichend wurde im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Beratung (nachfolgend unter Nummer 4) auf Hinweis des Landkreistags für eine ärztliche Beratung ein Stundensatz in Höhe von 68,87 Euro sowie für eine Arzthelferin oder einen Arzthelfer ein Stundensatz in Höhe von 37,34 Euro zugrunde gelegt.

Aufgrund des Vollzugs der Aufgaben nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie der Überwachungsmaßnahmen nach § 31 ProstSchG errechnet sich ein geschätzter jährlicher Verwaltungsaufwand von insgesamt etwa 87.100 Euro, der nicht durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden kann. Davon fallen beim Vollzug der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, also in dem Anmeldeverfahren der in der Prostitution Tätigen, jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt 64.700 Euro sowie bei den Überwachungstätigkeiten nach § 31 ProstSchG jährliche Mehrkosten in Höhe von 22.400 Euro an.

Unter den vorgenannten Maßgaben berechnen sich die Vollzugskosten im Einzelnen wie folgt:

1. Bearbeitung der Anmeldung, § 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 9 ProstSchG:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

- Fallzahl: 125,
- Zeitaufwand: 60 Minuten,
- Pauschalsatz je Arbeitsstunde: 56 Euro,
- Gesamtkosten: etwa 7.000 Euro.

Die zuständigen Behörden bearbeiten die Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter. Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Dauer des verbindlichen Informations- und Beratungsgesprächs, dem Aushändigen der Informationen sowie der Prüfung der Angaben. Hinzu kommen das Ausstellen und Aushändigen der Anmeldebescheinigung und gegebenenfalls der zusätzlichen pseudonymisierten Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung).

Die Anmeldebescheinigungen werden in allen Ländern in der Regel mit einer Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet ausgestellt. Bei der Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Anmeldungen von Prostituierten ist somit die geschätzte Anzahl an Prostituierten relevant, die über keine gültige Anmeldebescheinigung verfügen und sich entweder erstmalig oder nach einer Unterbrechung der Ausübung der Prostitution erneut nach § 3 ProstSchG anmelden. Der Erfüllungsaufwand für die Verlängerung einer Anmeldebescheinigung wird gesondert unter Nummer 3 ausgewiesen.

Für den jährlichen Erfüllungsaufwand wird, wie auch beim Prostituiertenschutzgesetz, eine jährliche Fluktuation von etwa 25 Prozent angenommen (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 38). Daraus errechnet sich eine geschätzte Anzahl an jährlichen "Neuanmeldungen" von 125.

Bei der Berechnung des Pauschalansatzes wird eine Mischkalkulation aus den Kosten eines Beschäftigten des mittleren Dienstes und eines Beschäftigten des gehobenen Dienstes im Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel angesetzt.

2. Bearbeitung der Anzeige von Änderungen der Anmelde­daten, § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 bis 4 ProstSchG:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

- Fallzahl: 125,
- Zeitaufwand: 10 Minuten,
- Pauschalsatz je Arbeitsstunde: 56 Euro,
- Gesamtkosten: etwa 1.200 Euro.

Die Fallzahl entspricht einem Viertel der Gesamtzahl, der geschätzt in Thüringen in der Prostitution tätigen Personen.

3. Bearbeitung der Verlängerung der Anmeldebescheinigung, § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ProstSchG:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

- Fallzahl: 150,
- Zeitaufwand: 45 Minuten,
- Pauschalsatz je Arbeitsstunde: 56 Euro,
- Gesamtkosten: etwa 6.300 Euro.

Die Anmeldebescheinigung gilt für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre. Für anmeldepflichtige Personen unter 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung für ein Jahr. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss die Anmeldebescheinigung verlängert werden. Hierfür ist erneut ein Informations- und Beratungsgespräch sowie das Ausstellen und Aushändigen der Anmeldebescheinigung und gegebenenfalls der Aliasbescheinigung erforderlich.

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts waren im Jahr 2018 etwa sechs Prozent der angemeldeten Prostituierten zwischen 18 und 20 Jahre alt. Unter Berücksichtigung möglicher Schwankungen wird geschätzt, dass etwa zehn Prozent der Gesamtzahl der in Thüringen geschätzt tätigen Prostituierten (500 Personen) unter 21 Jahre alt sind, und mithin 50 Prostituierte jährlich die Anmeldebescheinigung verlängern müssen. Die anmeldepflichtigen Personen (geschätzt 450 Personen) ab 21 Jahren müssen die Anmeldebescheinigung nur jedes zweite Jahr verlängern lassen. Somit werden schätzungsweise jährlich 275 Anmeldeberatungen in Thüringen durchzuführen sein. Abzüglich der aufgrund der Fluktuation geschätzten 125 "Erstanmeldungen" unter Nummer 1 wird geschätzt, dass jährlich etwa 150 Anmeldebescheinigungen zu verlängern sind.

4. Gesundheitliche Beratung, § 10 ProstSchG:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

- Fallzahl: 550,
- Zeitaufwand: 90 Minuten,
- Pauschalsatz je Arbeitsstunde: 58,50 Euro,
- Gesamtkosten: etwa 48.300 Euro.

Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter ausüben wollen, müssen zuvor eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Dies geschieht beim Öffentlichen Gesundheitsdienst, sofern die Länder keine anderweitige Zuständigkeit bestimmen. Prostituierte im Alter unter 21 Jahren müssen die gesundheitliche Beratung halbjährlich, im Alter ab 21 Jahren jährlich wiederholen.

Der Fallzahl 550 für den jährlichen Erfüllungsaufwand liegt ein durchschnittlicher Grundbestand von 500 Prostituierten in Thüringen zugrunde. Davon sind etwa 10 Prozent (50 Personen) unter 21 Jahren und benötigen je Jahr eine zusätzliche Beratung.

Die Kosten je Arbeitsstunde setzen sich aus einem Stundensatz für eine ärztliche Beratung in Höhe von 68,87 Euro und einer weiteren Vor- und Nachbearbeitungszeit von 30 Minuten durch eine assistierende Person mit einem Stundensatz in Höhe von 37,34 Euro zusammen, so dass je Stunde gerundet 58,50 Euro angesetzt werden.

5. Erlass von Anordnungen gegenüber nicht angemeldeten Prostituierten, § 11 ProstSchG:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

- Fallzahl: 100,
- Zeitaufwand: 20 Minuten,
- Pauschalsatz je Arbeitsstunde: 56 Euro,
- Gesamtkosten: etwa 1.900 Euro.

Liegen der zuständigen Behörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person der Prostitution nachgeht, ohne diese Tätigkeit zuvor angemeldet oder die erforderliche gesundheitliche Beratung durchgeführt zu haben, soll die zuständige Behörde die Person zur Vorlage der entsprechenden Nachweise binnen einer angemessenen Frist auffordern. Zudem können für Kleinstbetriebe, die keiner Erlaubnis bedürfen, nachträgliche Anordnungen zum Schutz des Umfeldes getroffen werden. Zugrunde gelegt wurde die geschätzte Dunkelziffer von 100 nicht angemeldeten Prostituierten.

6. Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution, § 31 ProstSchG:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

- Fallzahl: 200,
- Zeitaufwand: 120 Minuten,
- Pauschalsatz je Arbeitsstunde: 56 Euro,
- Gesamtkosten: etwa 22.400 Euro.

Prostitution findet überwiegend im Rahmen der Wohnungsprostitution statt und ist daher oftmals schwer identifizierbar. Nach den bisherigen Erfahrungen wird von einer niedrigen dreistelligen Dunkelziffer ausgegangen. Es wird geschätzt, dass etwa 200 Kontrollen pro Jahr erforderlich sein könnten.

Sofern die behördliche Überwachungsmaßnahme aufgrund von zu-rechenbaren Rechtsverstößen für den Betreiber verwaltungskostenpflichtig ist, ist der Verwaltungsaufwand durch Gebühren zu decken. Eine belastbare Schätzung des gebührenpflichtigen Anteils kann mangels entsprechender Erfahrungswerte nicht abgegeben werden. Die entsprechenden Minderungen könnten nur durch eine Spitzabrechnung berücksichtigt werden. Diese soll jedoch bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwands vermieden werden. Daher werden entsprechende Minderungsbeträge bei der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nicht berücksichtigt.

Die Förderung der Fachberatungsstelle für Prostituierte ist im Haushalt 2021 bereits mit 200.000 Euro berücksichtigt und wird nunmehr verstetigt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Juni 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes
(ThürAGProstSchG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG sowie die Aufgaben nach § 24 Abs. 3 und 5 ProstSchG sind die unteren Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 zuständig. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 2 jeweils im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 4 ProstSchG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug vorwiegend zum Betrieb aufgestellt werden soll. Für die Bearbeitung der Anzeige nach § 21 ProstSchG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug zum Betrieb aufgestellt werden soll.

(3) Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils organisatorisch und zeitlich getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Abs. 1 ProstSchG, des Informations- und Beratungsgesprächs nach § 7 Abs. 1 ProstSchG sowie der Beratung und Untersuchung nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

(4) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(5) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das allgemeine Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium. Hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 ist das für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige Ministerium oberste Fachaufsichtsbehörde. Die Fachaufsicht und die Rechtsaufsicht nach Satz 1 wird im Benehmen mit den für Frauen-, Gleichstellungs- und Gesundheitspolitik sowie Gewererecht zuständigen Ministerien ausgeübt.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 ProstSchG ist diejenige Behörde, der nach § 1 Abs. 1 und 2 der Vollzug derjenigen Rechtsvorschriften obliegt, gegen die sich der Verstoß richtet.

(7) Das für Soziales zuständige Ministerium ist für die Anerkennung und Förderung einer unabhängigen Fachberatungsstelle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG zuständig.

§ 2

Verwaltungskostenfreiheit

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes sind keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

§ 3

Mehrbelastungsausgleich

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich der durch den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung einen jährlichen Betrag, der den Gebietskörperschaften wie folgt zugewiesen wird:

1. Stadt Erfurt	20.548 Euro,
2. Stadt Gera	8.943 Euro,
3. Stadt Jena	10.692 Euro,
4. Stadt Suhl	3.532 Euro,
5. Stadt Weimar	6.264 Euro,
6. Landkreis Altenburger Land	3.645 Euro,
7. Landkreis Eichsfeld	1.050 Euro,
8. Landkreis Gotha	5.302 Euro,
9. Landkreis Greiz	1.023 Euro,
10. Landkreis Hildburghausen	664 Euro,
11. Ilm-Kreis	4.442 Euro,
12. Kyffhäuserkreis	779 Euro,
13. Landkreis Nordhausen	4.445 Euro,
14. Saale-Holzland-Kreis	871 Euro,
15. Saale-Orla-Kreis	843 Euro,
16. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1.084 Euro,
17. Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1.312 Euro,
18. Landkreis Sömmerda	729 Euro,
19. Landkreis Sonneberg	606 Euro,
20. Unstrut-Hainich-Kreis	4.160 Euro,
21. Wartburgkreis	5.307 Euro,
22. Landkreis Weimarer Land	863 Euro.

Die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt durch das Landesverwaltungsamt bis zum Ablauf des 30. Juni des laufenden Jahres. Eine gesonderte Festsetzung findet nicht statt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. S. ...) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), wurden erstmals umfassende Regelungen für die Tätigkeit von Prostituierten und das Prostitutionsgewerbe getroffen.

Kernelement ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe. Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei; Prostituierte müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden. Darüber hinaus besteht für Prostituierte die Pflicht zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung. Über die Anmeldung sowie die gesundheitliche Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Landes bestimmt. Nach den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes bleibt den Ländern die Bestimmung überlassen, wer "zuständige Behörde" für die Erfüllung der Anmeldepflicht für Prostituierte sowie die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist. Die gesundheitliche Beratung soll regelmäßig nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde erfolgen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überwachung und statistische Erfassung der Anmeldepflicht für Prostituierte wird den betroffenen Landkreisen sowie kreisfreien Städten übertragen.

Als untere Gesundheitsbehörden werden die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Aufgabe der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG und den behördlichen Aufgaben nach § 24 Abs. 3 und 5 betraut. Den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten werden die vorgenannten Aufgaben jeweils im übertragenen Wirkungskreis übertragen. Die Anmeldung nach § 3 Abs. 1 ProstSchG soll bei der zuständigen Behörde erfolgen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ProstSchG ist die Anmeldebescheinigung von Prostituierten örtlich unbeschränkt gültig, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen zur räumlichen Geltung getroffen haben. Von der Möglichkeit der abweichenden Regelung wird für Thüringen kein Gebrauch gemacht. Es entspricht der gelebten Praxis der Länder, Anmeldebescheinigungen mit einer Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet auszustellen (vergleiche Zwischenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom Mai 2020, 1. Auflage, S. 27 f.). Mobilitätseffekte im Sinne eines Anmeldetourismus aus anderen Ländern, die bereits in den letzten Jahren eine Verwaltungskostenfreiheit geregelt haben, sind nicht bekannt. Im Übrigen muss die Anmeldung nach § 3 ProstSchG in der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden.

Als obere Fachaufsichtsbehörde wird das Landesverwaltungsamt bestimmt. Oberste Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug der Bestimmungen ist das für das allgemeine Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium. Fachaufsichtliche und rechtsaufsichtliche Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Frauen, Gleichstellung und Gesundheit sowie Gewerberecht zuständigen Ministerien erlassen.

Abweichend ist für die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG und die behördlichen Aufgaben nach § 24 Abs. 3 und 5 ProstSchG das für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige Ministerium oberste Fachaufsichtsbehörde.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Mit der Einführung einer eigenständigen Anmeldepflicht in § 3 ProstSchG wurde vom Bundesgesetzgeber für Prostituierte mit Bezug auf die Anmeldung ein eigener Status "sui generis" bereitgestellt, der den Besonderheiten der Prostitution Rechnung trägt.

§ 3 ProstSchG ist in den Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes eingebettet. Mit dem Prostituiertenschutzgesetz wird das Ziel verfolgt, die Zugangsmöglichkeit für in Prostitution tätigen Menschen zu Schutz, Unterstützung und Beratung umfassend zu verbessern. Den Prostituierten soll bei den ausführenden Behörden vor allem durch vertrauensvolle Gespräche die Möglichkeit gegeben werden, sich zu öffnen und für ihre spezifische Situation möglichst viele Informationen zu erhalten, die ihre Position stärken. Gegebenenfalls soll auch der Ausstieg aus der Prostituiertenszene unterstützt werden. Im Wesentlichen ergibt sich aus der amtlichen Begründung zum Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 62 bis 75) Folgendes:

Viele Prostituierte scheuen immer noch vor einer Offenlegung ihrer Tätigkeit gegenüber den Behörden zurück, weil sie befürchten, gesellschaftliche Ausgrenzung zu erleben, wenn bekannt wird, dass sie als Prostituierte arbeiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei im Prostitutionsgewerbe tätigen Migrantinnen und Migranten nicht selten aufgrund negativer Vorerfahrungen im Herkunftsland ein Grundmisstrauen gegenüber staatlichen Stellen besteht, das dem Aufbau eines vertrauensvollen Kontakts entgegensteht.

Als weitere Eigenart der Prostitution spielen die hohe Mobilität der Prostituierten und der hohe Anteil von Migrantinnen und Migranten eine prägende Rolle. Beides trägt dazu bei, dass ein hoher Anteil von Prostituierten bürokratische Anforderungen teilweise aus Unkenntnis meidet und über die eigenen Rechte und Pflichten sowie über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichend informiert ist. Die hohe Fluktuation und Mobilität von Prostituierten sind Elemente, die eine eingeschränkte Transparenz des Rotlichtmilieus und dadurch Spielräume für Ausbeutung und Menschenhandel schaffen und letztlich auch die Unterstützung und Aufklärung von Prostituierten über ihre Rechte erschweren. Um diesem Personenkreis einen verlässlichen Zugang zu Grundinformationen über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen, wird die Anmeldepflicht als Anknüpfungsmechanismus zur Übermittlung der

Informationen und als Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden und Beratungsangeboten ausgestaltet.

Mit der Pflicht zur persönlichen Kontaktaufnahme wird gerade Personen, die besonderen Schutz bedürfen, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit milieufremden Dritten und eine Chance geboten, von der Existenz unterstützender Angebote zu erfahren. Gerade bei Personen, die weitgehend fremdgesteuert und uninformiert von Dritten in Prostitutionsbetriebe verbracht werden, soll die persönliche Anmeldung in einem neutralen und vertraulichen Rahmen den Zugang zu Beratung und Unterstützung wesentlich erleichtern. Zugleich soll das Risiko verringert werden, dass Anmeldung und Information als bloße Formsache fremdgesteuert durch Mittelspersonen abgewickelt werden.

Die Informationspflicht der Behörde nach § 7 ProstSchG umfasst die Übermittlung der rechtlichen Grundinformationen, die die allgemeine Rechtsstellung zur Ausübung der Prostitution betreffen. Sie dient der Stärkung der Prostituierten in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Informationen sollen so gestaltet sein, dass auch rechtlich weniger versierte Personen in ihrer Handlungssicherheit gegenüber Kunden und Betreibern gestärkt und darin unterstützt werden, unrechtmäßige Einschränkungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung und ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zurückzuweisen. Übermittelt werden sollen auch örtlich relevante Festsetzungen aus Sperrgebietsverordnungen und dergleichen.

Mit der im Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG zu übermittelnden Grundinformation zur Absicherung im Krankheitsfall sollen die betroffenen Personen über die Voraussetzungen zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes in Deutschland informiert werden. Dies soll so erfolgen, dass sich die Betroffenen rechtzeitig mit der maßgeblichen gesetzlichen Krankenkasse oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung setzen können. Da die Prostituierten im Fall einer Beschäftigung dem Sozialversicherungsschutz in allen Zweigen unterliegen, soll die Beratung auch Grundinformationen über die Melde- und Beitragspflicht von Arbeitgebern und die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Beschäftigten umfassen.

Bei den Informationen über Hilfs- und Beratungsangebote ist es sinnvoll, regional erreichbare Beratungsangebote der Gesundheitsämter und regional erreichbare psychosoziale Beratungsangebote unterschiedlicher Fachlichkeit zu benennen. Sprechen Hinweise dafür, dass bei einer Person Beratungsbedarf hinsichtlich ihrer gesundheitlichen oder sozialen Situation besteht, soll die Behörde im Rahmen ihrer Pflichten nach § 9 ProstSchG über die Angebote entsprechender Beratungsstellen der Kommunen oder der in freier Trägerschaft informieren und nach Möglichkeit einen Kontakt vermitteln. In Betracht kommen dabei in Abhängigkeit von dem regional erreichbaren Hilfsnetz zum Beispiel Beratungsangebote der Gesundheitsämter sowie psychosoziale Beratungsangebote unterschiedlicher Fachlichkeit, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Angebote der Alkohol- und Drogenberatung, der Migrationsberatung, der Schuldnerberatung, der Jugendhilfe sowie bundesweite Hilfstelefone. Hierzu gehören auch speziell auf Prostituierte zielende Beratungsangebote sowie Angebote von Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels und zielgruppenspezifische Angebote zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution und zur beruflichen Neuorientierung. Solche spezifischen Fachberatungsstellen werden in allen Ländern weiterhin angeboten, denn nach den bisheri-

gen Erfahrungen ist eine Identifizierung von Opfern von Zwangsprostitution und Menschenhandel im Rahmen der Anmeldegespräche nach dem Prostituiertenschutzgesetz nicht möglich. Zum einen werden ausgebeutete Frauen oftmals daran gehindert, sich nach den Regelungen des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes anzumelden. Zum anderen bedarf es regelmäßig einer Mehrzahl von vertrauensbasierten und zeitintensiven Gesprächen, damit eine Zwangslage durch Betroffene offen geschildert werden kann.

Die Information über Angebote der Beratung und Hilfe zu Schwangerschaft soll die Prostituierte für das Thema sensibilisieren und es ihr im Falle einer Schwangerschaft ermöglichen, die Beratungsangebote schnell wahrnehmen zu können. Umfasst sind auch Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Andere niederschwellige Beratungsangebote, wie das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" und das bundesweite Hilfetelefon "Schwangere in Not", sollen benannt werden.

Informationen über die Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit sind zu vermitteln.

Nach der amtlichen Begründung zu § 8 ProstSchG kann insbesondere für das Ziel, den Zugang von Prostituierten zu sozialer Beratung zu verbessern, eine von klassischen behördlichen Organisationsformen abweichende Ausgestaltung hilfreich sein. Die Anmeldung einschließlich des Informations- und des Beratungsgesprächs erfordert die Kommunikation über sensible Sachverhalte und soll deshalb in einem vertrauensbildenden Umfeld stattfinden. Das Ziel, mit dem Informations- und Beratungsgespräch die Chancen für einen niederschweligen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu verbessern, lässt sich besser erreichen, wenn der Rahmen bei der behördlichen Prozedur der Anmeldung möglichst niederschwellig und diskriminierungsfrei ausgestaltet ist. Nach § 8 Abs. 2 ProstSchG ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, mit Zustimmung der Betroffenen eine Fachberatungsstelle für Prostituierte oder den mit der Aufgabe der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG betrauten Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Informations- und Beratungsgespräch hinzuzuziehen. Damit wird Raum geschaffen, um in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen es eine funktionierende Kooperation zwischen Beratungsstellen und unterschiedlichen involvierten Behörden gibt, zum Beispiel in Form eines Runden Tisches, die Termine für Information und Beratung regelmäßig in zeitlicher und organisatorischer Koordination mit einer örtlichen Beratungsstelle durchzuführen. Die Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit und Offenheit des Gesprächs uneingeschränkt gewährleistet ist. Deshalb sollte das Beratungsgespräch grundsätzlich in einem vertraulichen Rahmen zwischen beratender Behörde und der zur Beratung erschienenen Person stattfinden. Mit Zustimmung der beratenen Person können auch andere Behörden und Fachberatungsstellen zum Gespräch hinzugezogen werden.

Mit Satz 1 ist die Zuständigkeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Nach der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 24. April 1992 (GVBl. S. 157) in der jeweils geltenden Fassung darf in Thüringen nur in Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern die Prostitution ausgeübt werden. Dies sind zum einen die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar. Zum anderen sind dies aktuell die Große Kreisstadt Eisenach sowie die kreisangehörigen Städte Alten-

burg, Gotha, Ilmenau, Mühlhausen und Nordhausen. Mit § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution wurde dem Landesverwaltungsamt die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnungen nach Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der jeweils geltenden Fassung für näher bestimmte Gebiete und unter den Voraussetzungen des Artikels 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 EGStGB für näher zu bestimmende Tageszeiten zu verbieten, der Prostitution nachzugehen. Solche sogenannten Sperrbezirksverordnungen gelten bislang für die Städte Altenburg, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Mühlhausen, Nordhausen, Suhl und Weimar. Sofern eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes für eine örtliche Lage beantragt wird, in der die Prostitution verboten ist oder sonst Kenntnisse darüber vorliegen, dass eine unzulässige Prostitution vorliegt, ist die Erlaubnis und damit einhergehend der Betrieb durch die zuständige Behörde zu versagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 ProstSchG).

Die Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden ermöglicht den Prostituierten, ihre Pflicht mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten möglichst ohne hohe Hürden und abschreckende Modalitäten, wie zum Beispiel eine lange Anfahrt, wahrzunehmen. Nach § 3 Abs. 1 ProstSchG hat die Anmeldung bei der Behörde zu erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Mit Satz 2 sind die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG den unteren Gesundheitsbehörden der nach Satz 1 zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zugewiesen. Örtlich zuständig ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 ProstSchG die am Ort der Anmeldung zuständige untere Gesundheitsbehörde. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 329 -337-) sind die Gesundheitsämter die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Auch im Hinblick auf die Durchführung von Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten in den Prostitutionsstätten nach § 24 Abs. 3 ProstSchG sowie für Anordnungen hinsichtlich der Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen nach § 24 Abs. 5 ProstSchG ist die Zuständigkeit auf die unteren Gesundheitsbehörden übertragen.

Von der Ermächtigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG, wonach die Länder eine andere Behörde für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung bestimmen können, wird kein Gebrauch gemacht. Andere Behörden, die über die notwendige Expertise verfügen, die für die Betroffenen gut erreichbar sind, bei denen jedoch auch eine ausreichende Anonymität gewährleistet ist und die über die erforderliche Vernetzung für eine umfassende Beratung der Prostituierten verfügen, sind in Thüringen nicht vorhanden.

In Satz 3 ist bestimmt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die betreffenden Aufgaben jeweils im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die örtliche Zuständigkeit im Hinblick auf den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen geregelt. Örtlich zuständig ist die Behörde, in

deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug vorwiegend zum Betrieb aufgestellt werden soll. Die Bearbeitung der jeweiligen Anzeigen nach § 21 ProstSchG obliegt der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich dieses zum Betrieb aufgestellt werden soll. Dagegen bedarf es keiner örtlichen Zuständigkeitsbestimmung für ortsfeste Prostitutionsstätten. Nach der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 2 ProstSchG (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 76) wird die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte betreiberbezogen für eine natürliche oder juristische Person erteilt. Sie ist zugleich an eine konkrete Betriebsstätte und ein bestimmtes Betriebskonzept gebunden, so dass bei einer ortsfesten Prostitutionsstätte der jeweilige Standort für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 ist vorgesehen, dass die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zeitlich und organisatorisch getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Abs. 1 ProstSchG sowie der Beratung nach § 7 Abs. 1 ProstSchG und der freiwilligen Beratung und Untersuchung nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen soll.

Die Länder führen das Prostituiertenschutzgesetz als eigene Angelegenheit aus. Demnach obliegt die Verwaltungskompetenz nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes vorliegend dem Land, das die Einrichtung der Behörden, wozu nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die nähere Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde gehört, sowie das Verwaltungsverfahren regelt. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit keine gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gemacht. Er hat indes in der Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung und der Beratung im Rahmen der Anmeldung nach § 7 Abs. 1 ProstSchG in getrennter fachlicher Zuständigkeit wahrgenommen werden sollten (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 73).

Unter Zugrundelegung dessen, respektive zur Gewährleistung des besonderen vertraulichen Rahmens der gesundheitlichen Beratung, ist es fachlich angezeigt, mit der Regelung des Absatzes 3 anzuordnen, dass die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG und die Beratung nach § 7 Abs. 1 ProstSchG sowie aus den gleichen Gründen auch die Beratung und Untersuchung nach § 19 Abs. 1 IfSG grundsätzlich jeweils getrennt erfolgen soll. Diese Trennung erhöht zudem die Chance, den Schutz der Prostituierten zu erhöhen und ihnen mindestens ein weiteres Mal die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines Informationsgesprächs beziehungsweise einer Beratung nach § 7 Abs. 1 ProstSchG oder einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG einer Person zu offenbaren. Sofern allerdings die Betroffene oder der Betroffene den Wunsch äußert, dass das Gesundheitsamt bereits zum Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 ProstSchG hinzuzugezogen wird, kann von dem Trennungsgrundsatz nach § 8 ProstSchG abgewichen werden.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt im Vergleich zu der Beratung nach § 7 ProstSchG unter anderen Kriterien und bedarf einer spezifischen Expertise. Die spezifische Expertise bezieht sich auf Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs. Die gesundheitliche Beratung kann dazu beitragen, Personen, die sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, die eine freie und selbstbestimmte Entschei-

dung über die Prostitutionsausübung ausschließt, weitergehende Hilfen zu vermitteln. Ferner kann die Regelung zur Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei beitragen. Die oder der Prostituierte wird zu Beginn der Beratung über die Vertraulichkeit informiert, so dass ein offenes Gespräch geführt werden kann.

Die regelmäßige Wiederholung der gesundheitlichen Beratung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich sowohl die Lebensumstände, als auch die mit unterschiedlichen Tätigkeitsorten verbundenen Gesundheitsrisiken im Prostitutionsgewerbe sehr schnell verändern können. Dies gilt umso stärker, je jünger die zu beratenden Personen sind. Im Verlauf einer mehrjährigen Prostitutionstätigkeit können sich das eigene Risikoverhalten ändern oder andere Gesundheitsrisiken, zum Beispiel Suchtmittelmissbrauch, in den Vordergrund treten. Zudem zeigen Erfahrungen aus der Beratungsarbeit mit Personen, die sich mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) und anderen sexuell übertragbaren Infektionen infizierten, dass die Wissensvermittlung zu sexuell übertragbaren Infektionen erneuert sowie Informationen zur Verringerung des Übertragungsrisikos und Empfehlungen zum Schutzverhalten regelmäßig wiederholt werden sollten.

Zu Absatz 4

Das Landesverwaltungsamt ist mit Absatz 4 als obere Fachaufsichtsbehörde bestimmt. Als obere Aufsichtsbehörde übt das Landesverwaltungsamt bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage die Fachaufsicht über die Ordnungsbehörden, die untere Bauaufsicht, die Gesundheitsämter oder die unteren Gewerbebehörden aus.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind die obersten Fachaufsichtsbehörden bestimmt. Danach ist das für das allgemeine Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium oberste Fachaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Fachaufsicht für die unteren Gesundheitsbehörden und deren Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2.

In der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes sind verschiedene gesundheits-, sozial-, gleichstellungs- und gewerberechtliche Rechtsfragen betroffen, die unterschiedlichen Ressorts fachaufsichtlich zugewiesen sind. Die oberste Fachaufsicht soll daher jeweils nach dem inhaltlichen Charakter der wahrzunehmenden Aufgabe im Benehmen mit dem Fachressort ausgeübt werden, welches nach dem Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 21) in der jeweils geltenden Fassung für diese Rechtsmaterie bestimmt ist. Dabei ist das für das öffentliche Gesundheitswesen zuständige Ministerium betroffen, soweit beim Vollzug der Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes Aufgaben des sozialen, medizinischen oder betrieblichen Arbeitsschutzes berührt sind. Das Gleiche gilt für die Bereiche der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, der Frauenpolitik, der Gleichstellungspolitik, der Gesundheitsförderung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der gesetzlichen Versicherungspflicht in den Bereichen der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder Unfallversicherung, der Beratung Schwangerer, der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie des Infektionsschutzes. Ferner ist das für das Gewerberecht und die Wirtschaft zuständige Ministerium betroffen, soweit im Vollzug der Re-

gelungen des Prostituiertenschutzgesetzes Aufgaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Geschäftsraumnutzungsangelegenheiten (zivilrechtliches Gewerbemietrecht) wahrgenommen werden.

Zu Absatz 6

Den nach Absätzen 1 bis 2 zuständigen Behörden obliegt auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Damit wird dem allgemeinen Prinzip gefolgt, dass die Verwaltungsbehörde, der der Vollzug der Rechtsvorschriften obliegt, auch für die Verfolgung und Ahndung der diese Rechtsvorschriften betreffenden Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Eine entsprechende Regelung findet sich zum Beispiel in § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung. Damit können bei der Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeiten unmittelbar das Fachwissen und die Erfahrung der Vollzugsbehörde genutzt werden. Außerdem wird auf diesem Weg ohne zusätzliche Abstimmungserfordernisse im Einzelfall wie auch im gesamten betreffenden Zuständigkeitsbereich ein sachgerechter und wirkungsvoller Verwaltungsvollzug sichergestellt.

Zu Absatz 7

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der anmeldepflichtigen Person eine nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte zu dem Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 ProstSchG hinzuziehen. Für die Anerkennung und institutionelle Förderung einer Fachberatungsstelle für Prostituierte ist das für Soziales zuständige Ministerium zuständig.

Zu § 2

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes sind keine Verwaltungskosten zu erheben.

Zur Durchsetzung des Schutzzwecks des Prostituiertenschutzgesetzes erscheint es nicht gerechtfertigt, Prostituierten für die Anmeldung, die Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs sowie die gesundheitliche Beratung mit einer Gebührenpflicht zu belasten. Die Einführung der gesetzlichen Beratungspflicht beruht auf der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber besonders vulnerablen Personen. Prostitution stellt einen Bereich dar, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten faktisch in besonderer Weise gefährdet sind. Durch die gesetzliche Anmeldepflicht soll sichergestellt werden, allen Prostituierten einen verlässlichen Zugang zu Grundinformationen über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen. Mit dem persönlichen Anmeldeverfahren und der gesundheitlichen Beratung sollen alle Prostituierten und gerade auch die Personen erreicht werden, die besonderen Schutzes bedürfen, um sie vor weiteren Abhängigkeiten zu schützen und stattdessen in weitergehende Hilfen zu vermitteln. Hierzu gehören vor allem junge Heranwachsende, Migrantinnen und Migranten sowie Personen in besonders prekären Lebensverhältnissen. Prostituierte, die von Armut betroffen sind, sollen nicht strukturell in die Illegalität gedrängt und exkludiert werden.

Zu § 3

Werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen aufgrund eines Gesetzes staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, so ist für die entsprechende Mehrbelastung hieraus nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Nach § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung ist der Mehrbelastungsausgleich für eine neu übertragene Aufgabe oder die Standarderhöhung einer bereits übertragenen Aufgabe ausdrücklich in Höhe der nach dem Regelungsentwurf zu erwartenden jährlichen Kosten der Regelung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln.

Mit § 3 ist der Ausgleich für den zu erwartenden jährlichen Mehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt.

Die Mehrbelastung soll durch einen festen Erstattungsbeitrag je Gebietskörperschaft und Jahr ausgeglichen werden. Die Höhe dieses Festbetrags wurde aus der Kostenfolgeschätzung des Bundes zum Prostituiertenschutzgesetz abgeleitet, wobei der Zeitansatz des Bundes übernommen wurde. Der angenommene Pauschalsatz je Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Nummern 1.4.1.1, 1.4.1.2 und 1.4.1.3 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493). Hierin werden je 15 Minuten Arbeitszeit für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 19,50 Euro, für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 16,00 Euro und für die übrigen Beschäftigten 13,00 Euro zugrunde gelegt. Hiervon abweichend wurde im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Beratung auf Hinweis des Landkreistags für eine ärztliche Beratung ein Stundensatz in Höhe von 68,87 Euro sowie für eine Arzthelferin oder einen Arzthelfer ein Stundensatz in Höhe von 37,34 Euro zugrunde gelegt.

Zur Berechnung und Festlegung des Erstattungsbetrages im Einzelnen:

Mit Blick auf eine genaue und belastbare Kostenermittlung besteht die Schwierigkeit, dass es kaum gesicherte Zahlen zum Tätigkeitsfeld der Prostitution gibt. Die Zahlen der bundesweit tätigen Prostituierten gehen stark auseinander. Bei der Erarbeitung des Prostituiertenschutzgesetzes ging man von etwa 150.000 bis 700.000 in der Prostitution tätigen Personen im gesamten Bundesgebiet aus. Aufgrund der bislang vom Landesverwaltungsamt gesammelten Vollzugserfahrung, insbesondere der Anzahl der aufgrund der vorläufigen Zuständigkeit vom Landesverwaltungsamt geführten Beratungsgespräche nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, wird die Anzahl der in Thüringen tätigen Prostituierten auf etwa 500 geschätzt. In dieser Zahl sind die 350 Anmeldungen im Zeitraum der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes enthalten, sowie eine Dunkelziffer von etwa 150 Personen.

Zur Berechnung der einzelnen Vollzugskosten wird auf die Angabe zu den Kosten im Vorblatt verwiesen. Für die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz, die nicht unter den Abschnitt 2 und auch nicht unter § 31 ProstSchG fallen, sind keine Ausgleichszahlungen des Landes erforderlich. Diese Kosten fallen entweder nicht bei den kommunalen

Vollzugsbehörden an oder die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte können hierfür ihren Mehrbedarf deckende Gebühren erheben.

Durch den Vollzug des Abschnitts 2 sowie des § 31 ProstSchG fallen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt geschätzte jährliche Kosten in Höhe von 87.100 Euro an, die diese nicht durch Gebühren decken können. Diese Kosten entstehen durch die Bearbeitung der Anmeldungen nach § 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 9 ProstSchG (jährlich etwa 7.000 Euro), der Anzeigen von Änderungen der Anmeldezeiten nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 bis 4 ProstSchG (jährlich etwa 1.200 Euro), der Verlängerung von Anmeldebescheinigungen nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ProstSchG (jährlich etwa 6.300 Euro) sowie durch die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG (jährlich etwa 48.300 Euro), durch den Erlass von Anordnungen gegenüber nicht angemeldeten Prostituierten nach § 11 ProstSchG (jährlich etwa 1.900 Euro) und durch die Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution nach § 31 ProstSchG (jährlich etwa 22.400 Euro).

In Bezug auf die Überwachungsmaßnahmen nach § 31 ProstSchG betrifft der Mehrbedarf nur die Fallgestaltung, in der ein vermeintlicher Betreiber eines Prostitutionsgewerbes nicht zu den Verwaltungskosten herangezogen werden kann, weil bei der Überwachungsmaßnahme keinerlei zurechenbare Rechtsverstöße festgestellt werden konnten. Sofern durch behördliche Überwachungsmaßnahmen zurechenbare Rechtsverstöße durch den Betreiber festgestellt wurden, ist dieser Verwaltungsaufwand durch Gebühren zu decken. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und damit zur Ersparnis eines zusätzlichen Verwaltungsaufwands sowie mangels belastbarer Erfahrungswerte im Hinblick auf den Anteil gebührenpflichtiger Überwachungsmaßnahmen werden bei den geschätzten Kosten keine Minderungsbeträge abgezogen. Dies würde eine Spitzabrechnung erfordern, die bei den zu erwartenden geringen Minderungsbeträgen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich brächte. Daher werden entsprechende Minderungsbeträge bei der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nach § 3 nicht berücksichtigt.

Der Mehrbelastungsausgleich erfolgt einwohnerbezogen. Für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs wurden die durch das Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt.

Für die einwohnerbezogene Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die das Prostituiertenschutzgesetz vollziehen, ist die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft maßgeblich, für die die betreffende Aufgabe erledigt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Vollzugsaufwand von der Einwohnergröße der betreffenden Gebietskörperschaft abhängt. Hierbei sind für die Aufgaben nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes die Einwohnerzahlen der jeweiligen Städte, in denen Prostitution ausgeübt werden kann, relevant. Nach der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution ist dies in Thüringen nur in Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern der Fall. Dies sind mit Stand 31. Dezember 2019 die kreisfreien Städte Erfurt (213.981 Einwohner), Gera (93.125 Einwohner), Jena (111.343 Einwohner), Suhl (36.789 Einwohner) und Weimar (65.228 Einwohner) sowie die Große Kreisstadt Eisenach (42.250 Einwohner) und die kreisangehörigen Städte Altenburg (31.633 Einwohner), Gotha (45.419 Einwohner), Ilmenau (38.891 Einwohner), Mühlhausen (36.090 Einwohner) und Nordhausen (41.726 Einwohner). In Bezug auf

die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt der Mehrbelastungsausgleich an die mit den Vollzugsaufgaben betrauten Landkreise Altenburger Land, Gotha und Nordhausen sowie dem Ilm-Kreis, dem Unstrut-Hainich-Kreis und dem Wartburgkreis.

Für die Aufgaben nach § 31 ProstSchG sind die Einwohnerzahlen aller kreisfreien Städte und Landkreise relevant, weil sich entsprechende Anhaltspunkte für die Ausübung (gegebenenfalls illegaler) Prostitution im gesamten Gebiet Thüringens ergeben können. Dabei werden auch für die Landkreise Altenburger Land (89.393 Einwohner), Eichsfeld (100.006 Einwohner), Gotha (134.908 Einwohner), Greiz (97.398 Einwohner), Hildburghausen (63.197 Einwohner), dem Ilm-Kreis (106.249 Einwohner), dem Kyffhäuserkreis (74.212 Einwohner), dem Landkreis Nordhausen (83.416 Einwohner), dem Saale-Holzland-Kreis (82.950 Einwohner), dem Saale-Orla-Kreis (80.312 Einwohner), den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt (103.199 Einwohner), Schmalkalden-Meiningen (124.916 Einwohner), Sömmerda (69.427 Einwohner) und Sonneberg (57.717 Einwohner), dem Unstrut Hainich-Kreis (102.232 Einwohner), dem Wartburgkreis (161.224 Einwohner) und dem Landkreis Weimarer Land (82.156 Einwohner) die Einwohnerzahlen in der oben genannten Weise berechnet.

Schließlich ist mit Satz 2 bestimmt, dass die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs durch das Landesverwaltungsamt bis zum Ablauf des 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt. Es handelt sich hierbei um einen Realakt, eine gesonderte Festsetzung der Zuweisung durch Bescheid ist aufgrund der gesetzlich festgelegten Höhe nicht erforderlich.

Zu § 4

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes festgelegt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, um den Landkreisen und den kreisfreien Städten eine Einarbeitungszeit in die vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu übergebenden Vorgänge sowie Vorbereitungen organisatorischer und personeller Art vor Inkrafttreten zu ermöglichen. Sofern dieses Gesetz aufgrund der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens erst nach dem 1. Januar 2022 in Kraft treten sollte, soll gleichzeitig die vorläufige Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. S. ...) außer Kraft treten.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Katholisches Büro Erfurt

Landesfrauenrat Thüringen e.V.

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligientransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.
info@bsd-ev.info | www.bsd-ev.de

STELLUNGNAHME

zum Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG)

22.04.2021

Der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. besteht seit 2002 und gründete sich mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG). Als Verband der Prostitutionsbranche vertreten wir – u. a. auch – die Interessen unserer Mitglieder, die Bordellbetreiber*innen und Sexarbeiter*innen sind.

So bedanken wir uns zunächst für das Angebot, zum Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) Stellung zu nehmen.

Vorab möchten wir aber zunächst auf unsere Haltung zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) hinweisen, dass wir grundsätzlich ablehnen u. a.:

- weil es sich erneut um ein Sondergesetz handelt, während wir eine Gleichstellung der Branche mit anderen Branchen und damit auch eine Einbindung in die „normalen“ Gesetze anstreben,
- weil Sexarbeiter*innen mit der regelmäßigen Pflicht zur Registrierung und gesundheitlichen Beratung schlechter gestellt werden als andere anderen Erwerbstätigen,
- weil die Prostitutionsgewerben mit höheren Auflagen versehen werden als andere Betriebe,
- weil die Kondomverordnung nicht überprüft werden kann,
- und weil das Gesetz eher von einem paternalistischen und victimisierenden Charakter geprägt ist, als von einem rechtbasierten und emanzipatorischen.

Das haben wir auch bei der Beratung¹ des ProstSchG zum Ausdruck gebracht. Wir hätten uns eine konsequente Übertragung des ProstG auf alle anderen relevanten Gesetzesbereiche (z. B. Gewerbebereich, Sperrgebiets-VO) gewünscht. Folglich haben wir auch einen eigenen Gesetzesvorschlag² unterbreitet.

Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Branchen bedeutet u. a. Sexarbeiter*innen nicht nur mit einer sozialen, vulnerablen Brille zu betrachten und Bordellbetreiber*innen nicht aus der kriminologischen, sondern den Arbeitsschutz- und Gewerbe-Aspekt in den Vordergrund zu stellen, d. h. die Rechte aller Akteure zu stärken, Professionalisierung und Empowerment aller Sexarbeiter*innen zu fördern. Dazu hätte es sicher einer breiten Informationskampagne bedurft.

Dennoch unterstützen wir unsere Mitglieder bei der Umsetzung auf die Erfordernisse des ProstSchG nach besten Kräften und erstellten hierzu auch eine umfangreiche Broschüre³ in 7 Sprachen.

¹ <https://bsd-ev.info/publikationen/>

² <https://bsd-ev.info/publikationen/>

³ <https://bsd-ev.info/publikationen/> „Gute Geschäfte – das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes“ – mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Auch begrüßen wir den Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG), denn damit besteht nach dessen Verabschiedung dann in allen 16 Bundesländern eine gewisse Rechtssicherheit.

1. Auf jeden Fall ist positiv anzumerken, dass Sexarbeiter*innen in Thüringen keine Verwaltungsgebühren für die Anmeldung und die gesundheitliche Beratung zu zahlen haben.
2. Wir hätten uns allerdings eine andere federführende Behörde gewünscht, also nicht das Ministerium des Inneren und Kommunales, sondern eher das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft – so befürchten wir doch eher eine Betrachtung der Branche aus kriminologischer Sicht.
3. Bedenkenswert erachten wir die Übertragung der Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes (= Überwachung) auch auf die Polizei. Kaum eine andere Branche unterliegt bzgl. des gewerberechtlichen Kontextes der Kontrolle durch die Polizei, sondern in der Regel den Ordnungsbehörden. Hier regen wir dringend eine Änderung an. Diese Regelung wird auch zur Verwirrung führen, denn einmal wird die Polizei als Überwachungsbehörde nach dem ProstSchG tätig und dann im Rahmen der Strafverfolgung. Und wenn die Polizei und die Ordnungsbehörde die Überwachung nach dem ProstSchG vornimmt, wird dies auch zu Verwirrung führen.
4. Bedauerlich finden wir die fehlende (finanzielle und sachliche) Unterstützung für eine autonome Fachberatungsstelle für Prostituierte in Thüringen. Es bedarf unbedingt einer solchen Fachberatungsstelle, um Sexarbeiter*innen ergebnisoffen, freiwillig und mit einer Pro-Prostitutionshaltung zu beraten und zu unterstützen und zwar für den Einstieg in die Prostitution, während der Prostitution und für einen Umstieg von der Prostitution in einen anderen Beruf. Hier empfehlen wir neben dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) ein Engagement.

22. 04. 2021



Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.
Wilhelmine-Gemberg-Weg 10
10179 Berlin
www.bsd-ev.info
info@bsd-ev.info



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

An das
Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: info@gstb-th.de

Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen:
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter:

Tag: 23. April 2021

Stellungnahme zum Entwurf einer Thüringer Verordnung / eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. März 2021 haben Sie uns den Entwurf eines Ausführungsgesetzes sowie – offenbar für den Fall, dass ein formelles Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislatur nicht mehr abgeschlossen werden kann – mit Schreiben vom 14. April 2021 zusätzlich den Entwurf einer inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Ausführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz des Bundes übersandt und hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Neben den Einzelheiten des Verfahrens sollen künftig in der einen oder anderen Rechtsform vor allem die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche nach dem Bundesgesetz geregelt werden. Unsere nachfolgende Stellungnahme bezieht sich dementsprechend auf beide Entwürfe (Gesetz und Verordnung), mit denen im Wesentlichen das gleiche Regelungsziel verfolgt wird.

Nachdem die Zuständigkeit für den Vollzug seit Inkrafttreten des o. g. Bundesgesetzes im Jahr 2017 bisher im Rahmen einer „Auffanglösung“ umfassend durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wahrgenommen wurde, soll diese Zuständigkeit künftig gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vollständig auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen. Die Aufgabenwahrnehmung soll im Übertragenen Wirkungskreis erfolgen, weshalb zugleich eine jeweils für einzelne Landkreise und kreisfreie Städte konkretisierte Pauschale zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen vorgesehen ist.

In der begleitenden Entwurfsbegründung wird ausgeführt, dass die Federführung für die Behandlung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes vor allem deshalb dem TMIK übertragen worden sei, um diese Übergangszuständigkeit beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) zu ermöglichen, die dem Geschäftsbereich des TMIK zuzurechnen ist.

Die Absicht der Zuordnung der gesamten Aufgabenwahrnehmung auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird nunmehr mit der Notwendigkeit eines möglichst orts- und adressatennahen Vollzugs der Gesetzesmaterie begründet.

Nach den Ausführungen der Entwurfsbegründung haben mittlerweile alle anderen Bundesländer eine eigene Zuständigkeitsregelung getroffen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor drei Jahren hatte sich diesbezüglich bereits angedeutet, dass im Gegensatz zu dieser für Thüringen geltenden Übergangszuständigkeit die Ausführung des Gesetzes in nahezu allen anderen Bundesländern den für Soziales, Gesundheit und Arbeitsschutz zuständigen Ministerien zugewiesen ist.

Bereits im Rahmen einer ersten Anhörung zu einem entsprechenden Verordnungsentwurf der Thüringer Landesregierung vom 10. April 2018 hatte sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen kritisch zu einer umfassenden Übertragung des Vollzugs auf die kommunale Ebene geäußert. Insbesondere hatten wir bereits damals angeregt, den Vollzug der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes der für diesen Bereich zuständigen Landesbehörde zuzuweisen und lediglich die Aufgaben des Gesundheitsschutzes bei den Landkreisen und kreisfreien Städten anzusiedeln.

Eine solche Einstufung der landesrechtlichen Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes würde aus unserer Sicht die Zielrichtung des Bundesgesetzes, das vor allem den Schutz der in der Prostitution tätigen Beschäftigten im Blick hat, wesentlich besser umsetzen können.

Soweit die gesundheitliche Beratung der in der Prostitution tätigen Beschäftigten den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis zugewiesen werden soll, wird dies vor allem mit der beim Öffentlichen Gesundheitsdienst vorhandenen spezifischen Expertise in Fragen der Krankheitsverhütung begründet, die schon bisher für die einschlägige Beratung von Prostituierten in Fragen des Infektionsschutzgesetzes genutzt wurde.

Bereits diese Erwägung wird von unseren Mitgliedern z. T. äußerst kritisch betrachtet – zumal bereits in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl neuer Aufgaben per Gesetz auf die Kommunen übertragen wurde, ohne dass hierfür auch nur ein annähernd angemessener Mehrbelastungsausgleich gewährt worden wäre.

Soweit hier gleichwohl eine Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen sollte, sollte diese ausdrücklich auf die gesundheitliche Beratung der Prostituierten beschränkt bleiben, da nur diese Tätigkeit von den vorhandenen Gesundheitsämtern in angemessener Weise geleistet werden könnte.

Allerdings sollte für diesen Zuständigkeitsübergang – schon aufgrund der bisherigen Übergangslösung beim TLVWA – eine Übergangsfrist für die Zuständigkeitsänderung vorgesehen werden, um den künftig zuständigen Behörden hinreichend Zeit für die Übernahme der Akten sowie die Einstellung und Schulung von entsprechendem Personal zu geben. Dies umso mehr für den Fall, dass die Absicht, neben der Gesundheitsberatung noch weitere Prüfungen nach dem ProstSchG auf die Kommunen zu übertragen aufrechterhalten bleiben sollte.

Ein Inkrafttreten der Zuständigkeitsänderung sollte vor diesem Hintergrund nicht vor dem 1. Januar 2023 erfolgen.

Da es sich bei den über die Gesundheitsberatung hinausgehenden Anforderungen um neuartige Aufgabenstellungen handelt, wäre den unteren Verwaltungsbehörden nach Verkündung des ThürAGProstSchG ausreichend Zeit für die Schaffung der erforderlichen personellen (Einstellung und Schulung von geeignetem Personal), organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zu gewähren (z. B. Bereitstellung geeigneter Räume für die Beratungsgespräche, Beschaffung von Soft- und Hardware und Bestellung der Anmeldebescheinigungen bei der Bundesdruckerei).

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das ProstSchG bereits im Jahre 2017 in Kraft getreten ist und eine übergangswise Zuständigkeit beim TLVWA gefunden wurde, sollte nun kein sachlicher Grund für eine übereilte Übertragung auf die Kommunen bestehen.

Im Rahmen dieses Übergangs wäre auch zwingend zu regeln, wie mit den bisherigen Erlaubnisunterlagen umgegangen werden soll. Aus der Beantwortung einer kleinen Anfrage (Landtagsdrucksache 7/1929) zum bisherigen Bearbeitungsstand ist zu entnehmen, dass zumindest bis zum 20. Oktober 2020 noch kein einziges Erlaubnisverfahren durch das Landesverwaltungsamt abschließend bearbeitet wurde.

Entsprechende Antragsunterlagen dürften mittlerweile erheblich veraltet sein und könnten somit nicht als Grundlage einer Entscheidungsfindung durch die kreisfreien Städte dienen. Auch könnten eingereichte Betriebskonzepte nicht mehr in jedem Fall dem aktuellen Stand entsprechen. Dementsprechend wäre eine erneute und vollständige Antragstellung bei der künftigen Erlaubnisbehörde erforderlich, was den Antragstellern kaum vermittelbar wäre. Zudem wäre die Frage zu prüfen, ob durch diese bereits ein Kostenvorschuss i. S. d. § 15 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz an das Landesverwaltungsamt gezahlt wurde, und was mit diesem beim Zuständigkeitswechsel passieren soll.

Alternativ müsste diesbezüglich eine dahingehende Regelung getroffen werden, dass die kreisfreien Städte nur für diejenigen Antragstellungen zuständig sind, die ab dem Inkrafttreten des ThürAGProstSchG neu erfolgen, während die bereits vorliegenden Anträge abschließend durch das Landesverwaltungsamt beschieden werden.

Aus diesen und den nachfolgend genannten weiteren Gründen ausdrücklich abgelehnt wird insoweit jedenfalls die Absicht der Landesregierung, auch die Aufgabe der betrieblichen Überwachung nach den Abschnitten 3 – 5 ProstSchG den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen. Hier ist eine fachliche und inhaltliche Anknüpfung an bisherige Zuständigkeiten der kreisfreien Städte kaum herstellbar. Gerade unter den aktuell angespannten Pandemie-Bedingungen könnte eine solche völlig neue Zuständigkeitszuweisung von den Kommunen nicht akzeptiert werden.

Dies wird wie folgt begründet:

Seit Inkrafttreten des ProstSchG am 01. 07. 2017 werden die im Rahmen der Anmeldung von Prostituierten erforderlichen Informations- und Beratungsgespräche durch das Thüringer Landesverwaltungsamt geführt. Eine Änderung der bestehenden Abläufe erschiene unseren Mitgliedern als nicht vertrauensbildend und damit dem Schutzziel des Gesetzgebers zuwiderlaufend. Zudem üben Prostituierte ihre Tätigkeit erfahrungsgemäß nicht nur an einem Standort, sondern in ganz Thüringen aus. Auf die hohe Mobilität der Prostituierten wird auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf mehrfach hingewiesen. In der Folge ist es diesen ebenso zumutbar, die Anmeldung bzw. Verlängerung wie bisher auch in Weimar vorzunehmen.

Die erforderlichen Kenntnisse zur Informationspflicht der Behörde nach § 7 ProstSchG sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt aufgrund der bestehenden Erfahrungen der vergangenen Jahre im Vollzug bereits vorhanden. Auch im Hinblick auf die niedrigen Fallzahlen in Thüringen erscheint es als wenig zweckmäßig, diese Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Wie bereits mit unserer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Jahre 2018 vorgetragen, haben die Vorschriften des ProstSchG zur Erlaubnis des Betriebes eines Prostitutionsgewerbes (3. Abschnitt), zu den Pflichten des Betreibers (4. Abschnitt) sowie deren Überwachung (5. Abschnitt) aus unserer Sicht ausdrücklich keinerlei gewerberechtliche Prägung, sondern dienen ebenfalls ausschließlich dem Schutz der in der Prostitution tätigen Personen, was eine Ansiedelung dieser Aufgabe bei einer Behörde mit Erfahrung im Arbeitsschutz nahelegen sollte.

Dies wird im ProstSchG schon ausdrücklich durch die Feststellung in § 12 Abs. 7 belegt, dass durch die Erlaubnis- und Überwachungstätigkeit nach den Abschnitten 3 – 5 die zusätzliche Überwachungstätigkeit nach dem Gaststätten- und Gewerberecht nicht tangiert wird, die dort geregelten Überwachungsaspekte also eine eigenständige, vom Prostituiertenschutz gänzlich verschiedene Bedeutung haben. Dies belegen auch die im ProstSchG geregelten Schutztatbestände, die mit Blick auf Prostitutionsgewerbe zu prüfen sind und zu Anordnungen oder ggf. zur Untersagung führen können: So dient die Überwachungstätigkeit gem. den in § 14 ProstSchG aufgeführten Untersagungsgründen explizit dazu sicherzustellen, dass

- die betriebsleitende Person 18 Jahre alt ist (§ 14 Abs. 1),
- die Tätigkeit in dem Betrieb mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vereinbar ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 1),
- kein Weisungs- / Abhängigkeitsverhältnis besteht (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 26)
- die Beschaffenheit der Betriebsstätte den Anforderungen an den Schutz der in der dort tätigen Personen, dem Schutz der Jugend sowie der Anwohner gerecht wird.

Explizit genannt werden hierbei die Sicherstellung einer ausreichenden Diskretion, eines Notfallsystems zum Schutz der Tätigen, eine ausreichende Ausstattung mit sanitären Einrichtungen sowie Aufenthalts- und Pausenräumen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. §§ 18 u. 19).

Die Pflichten des Betreibers im 4. Abschnitt des ProstSchG befassen sich ausschließlich mit dem Schutz der im Betrieb tätigen Prostituierten vor Abhängigkeit und Gesundheitsgefahren sowie dem Jugendschutz.

Es bleibt daher festzustellen, dass das Prostituiertenschutzgesetz insgesamt – seinem Titel entsprechend – ein Gesetz zum Schutz des einschlägigen Personenkreises ist, der im 3. – 5. Abschnitt durch Bestimmungen erwirkt werden soll, die vorrangig arbeitsschutzrechtlichen Charakter haben.

Schon aus diesem Grund sollte die Zuständigkeit für die Überwachung dieser Bestimmungen fachlich eher bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde angesiedelt werden als bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dem Gesichtspunkt der örtlichen Nähe würde auch hier durch die vorhandenen Regionalstellen Rechnung getragen werden können. Zudem könnte durch eine solche Zuständigkeitsregelung ein landesweit einheitlicher Vollzug sichergestellt werden.

Die Gewerbeaufsicht, die neben der Überwachung von Prostitutionsgewerben nach dem ProstSchG ohnehin vollumfänglich aufrechterhalten bleibt, regelt praktisch ausnahmslos rein personenbezogene Erlaubnisse und Überwachung, während das ProstSchG auch und vor allem raum- und betriebsbezogene Zulassungen und Überwachungen regelt, bei denen die Bewertung des Betriebskonzepts und der Betriebsstätte vorrangig ist. Schon hierin ist ein grundlegender struktureller Unterschied zu sehen, der eine Zuordnung zu gewerberechtlichen Vorgängen nicht ohne weiteres zulässt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Unterscheidung zwischen Gewerbe- und ProstSch-Recht verweisen wir auf unsere Ausführungen mit der Stellungnahme vom 10. April 2018.

Dass eine sachgerechte Einordnung der Aufgabenzuständigkeit zwingend den deutlich überwiegenden fachlichen Bezug zum Gesundheits- und Arbeitsschutz berücksichtigen muss, verdeutlicht auch die Aufgabenverteilung auf Bundesebene, wo für den Erlass der einschlägigen Verordnungen zur Ausführung des Bundesgesetzes die Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit und für Arbeit und Soziales zuständig sind. Eine entsprechende fachliche Einordnung regen wir – dem Beispiel nahezu aller anderen Bundesländer folgend – auch für den Freistaat Thüringen an.

Dankenswerterweise nimmt die Entwurfsbegründung nunmehr auch unseren mit der ersten Stellungnahme gegebenen Hinweis auf, dass die Anmeldung von Prostitutionstätigkeit nach den Beschränkungen der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution überhaupt nur in einigen wenigen Thüringer Städten zulässig ist: Die dort vorgesehene Grenze von mindestens 30.000 Einwohnern wird außer von den kreisfreien Städten überhaupt nur von 4 weiteren Städten, mit eigenen Gewerbebehörden erreicht. Auch aufgrund dieses äußerst überschaubaren Adressatenkreises erschiene die Zuordnung an die Landesbehörde für Arbeitsschutz als sinnvoll.

Mit Blick auf die beabsichtigte Regelung in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erlauben wir uns insoweit jedoch den Hinweis, dass die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene Einschränkung der Zuständigkeitsregelung „soweit in den jeweiligen Gebieten zumindest teilweise kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht“ in sich nicht schlüssig erscheint. In der Gesetzesbegründung heißt es richtiger Weise: „Sofern eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes für eine örtliche Lage beantragt wird, in der die Prostitutionsausübung verboten ist oder sonst Kenntnisse darüber vorliegen, dass eine

unzulässige Prostitutionsausübung vorliegt, ist die Erlaubnis und der Betrieb durch die zuständigen Behörden zu versagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 ProstSchG).“ Gerade die Versagung einer Erlaubnis oder die Untersagung einer unerlaubten Tätigkeit aber gehört primär zum Vollzug des ProstSchG und kann alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte betreffen, unabhängig davon, ob in den Gebieten eine Sperrbezirksverordnung oder ein anderes Ausübungsverbot (beispielsweise auch durch das Baunutzungsrecht) besteht. Zudem trägt eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zur Gesetzestransparenz und -klarheit für den Vollzug bei. Dementsprechend regen wir an, die genannte Einschränkung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen.

Kosten

Die im Verordnungsentwurf vorgenommene Kostenprognose für den Vollzug der gesundheitlichen Beratungstätigkeit nach Abschnitt 2 des Bundesgesetzes erscheint schließlich mehr als fragwürdig. Bereits mit unserer o. g. ersten Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Ausgleichsbeträge insbesondere vor dem Hintergrund der mutmaßlich erheblichen Dunkelziffer der Fallzahlen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, was die Beträge aktuell als deutlich zu gering angesetzt erscheinen lässt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, anstelle der pauschalen Abgeltung, die derzeit in § 3 des Entwurfs vorgesehen ist, eine Spitzabrechnung der Mehraufwendungen vorzusehen, die nach einer angemessenen Übergangsfrist auf der Grundlage der dann vorhandenen praktischen Erfahrungen ggf. in eine konkrete Pauschale überführt werden könnte.

Weitere Fragen

Schließlich haben uns unsere Mitglieder im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Vielzahl von Fragen zur Umsetzung der neuen Zuständigkeitsvorschriften – insbesondere betreffend des Zusammenspiels der zuständigen Behörden übermittelt, die wir Ihnen bereits in diesem Rahmen weiterleiten möchten, verbunden mit der Bitte, zeitnah mit Inkrafttreten etwaiger Zuständigkeitsänderungen entsprechende Hinweise zu geben, um den gemeinschaftlichen Vollzug der Rechtsmaterie zu ermöglichen:

1. Benötigen die Prostituierten nach § 5 ProstSchG erst eine Anmeldebescheinigung, bevor die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG überhaupt durchgeführt werden kann?
2. Wie verhält es sich mit Impfangeboten für diese Personengruppe (z. B. Hepatitis-B-Impfung)? Sollten diese vom Gesundheitsamt bei Bedarf angeboten werden? Gibt es Möglichkeiten der Inanspruchnahme von finanziellen Landesmitteln für derartige Impfungen?
3. Haben Prostituierte Anspruch auf arbeitsmedizinische Betreuung (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Biostoffverordnung) und besteht möglicherweise eine Versicherungspflicht bei der Unfallkasse oder gibt es freiwillige Versicherungsmöglichkeiten bei der UKT (für selbstständig tätige Prostituierte)?

-
4. Wie verhält es sich bei Offenbarung einer HIV- oder Hepatitis B-Infektion während der Beratung? Hat die Schweigepflicht hier Vorrang oder muss ggf. eine Einschränkung oder ein Verbot der Tätigkeit erfolgen?
 5. Wie verhält es sich bei Verdacht auf Minderjährigkeit?
 6. Wie verhält es sich bei augenscheinlich äußerer Gewaltanwendung? Hat hier die Schweigepflicht Vorrang, und sollte nur ein Hinweis auf weitergehende Beratungsangebote erfolgen, oder wären sofortige Schutzmaßnahmen einzuleiten?
 7. Wie kann die Qualität der Beratung gesichert werden, wenn aufgrund von Sprachbarrieren nicht sichergestellt ist, ob alles verstanden wurde? Wie verhält es sich, wenn Personen zur Übersetzung an der Beratung teilnehmen? Müssen sich diese als zertifizierte Dolmetscher ausweisen?

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie Beantwortung der dazu aufgeworfenen Fragen im weiteren Verfahren danken wir Ihnen schon heute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Abteilung 2 Staats- und Verwaltungsrecht
Herrn Abteilungsleiter Andreas Horsch
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
123456789

NUR PER E-MAIL

Stellungnahme des Katholischen Büros zum Referentenentwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes“

Sehr geehrter Herr!

Sie haben einen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) zur Anhörung gebracht. Bedauerlicherweise haben Sie eine kirchliche Stellungnahme nicht für notwendig erachtet. Da ein effektiver Schutz von Prostituierten für uns jedoch ein wichtiges Anliegen darstellt und wir den Umsetzungsprozess des Bundesgesetzes seit Jahren begleiten, gestatten Sie mir, Ihnen die Auffassung der Katholischen Kirche in Thüringen zum vorliegenden Gesetzentwurf eigeninitiativ darzulegen.

Ausgehend von unserem christlichen Verständnis von Sexualität, die sich in der exklusiven Intimität zweier Menschen vollzieht, die eine auf Dauer intendierte, auf wechselseitiger Achtung und Liebe aufbauende Beziehung führen, lehnen wir alle Formen der Prostitution ab. Eine käufliche Sexualität widerspricht zudem nach christlicher Ethik der Menschenwürde, die die Unveräußerlichkeit des eigenen Körpers einschließt. Diese grundsätzliche Ablehnung der Prostitution ist für uns als Christen jedoch verbunden mit der vorbehaltlosen Zuwendung zu den Menschen, die sich aus welchen Motiven auch immer veranlasst sehen, dieser Tätigkeit nachzugehen.

Wir waren daher dankbar, dass der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien für die 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags die Forderung der Katholischen Kirche in Thüringen nach einer umfassenden Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes des Bundes vollumfänglich aufgenommen hatte. Dort hieß es:

„Wir werden uns im Zuge der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes dafür einsetzen, unabhängige Beratungs- und Betreuungsangebote auf- und auszubauen, Prostituierte tatsächlich zu schützen und

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Erfurt, den 23. April 2021

den Kampf gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel zu intensivieren sowie wirksame Ausstiegshilfen zu schaffen.“¹

Leider wird der vorliegende Gesetzentwurf diesem selbstgesetzten Anspruch nicht im Mindesten gerecht und ist unserer Auffassung nach dringend ergänzungsbedürftig.

Richtigerweise stellt die Begründung zu § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfes das grundsätzliche Ziel des Prostituiertenschutzes heraus, nämlich „Schutz, Unterstützung und Beratung umfassend zu verbessern“ (S. 11). Prostituierte sollen in den verpflichtenden Anmeldegesprächen über ihre Rechte aufgeklärt werden, bei der Gesundheitsberatung Hilfestellung erfahren sowie durch behördliche Kontrollen vor Gefahren und Straftaten geschützt werden. Auch soll der Ausstieg aus der Prostitution unterstützt werden. Hierzu sollen, so die Begründung weiter, auch auf regional erreichbare Hilfs- und Beratungsangebote sowie auf „Angebote von Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels und zielgruppenspezifische Angebote zur Unterstützung zum Ausstieg aus der Prostitution und zur beruflichen Neuorientierung“ verwiesen werden (S. 12f.).

Nach unserer Kenntnis existieren solche Angebote in Thüringen bisher nicht bzw. allenfalls mittelbar im Rahmen der üblichen Beratungslandschaft. Dem Vernehmen nach ist eine unabhängige Fachberatungsstelle für Prostituierte in Planung, was zu begrüßen wäre. Diese sollte jedoch auch im Rahmen des vorliegenden Entwurfs ihre gesetzliche Verankerung und Absicherung erfahren. Wir schlagen daher vor, die Ziele des Prostituiertenschutzes und die landdeseitig geförderte Unterhaltung einer Fachberatungsstelle in einem zusätzlichen Paragraphen „Unabhängige Beratung“ festzulegen.

Zielführend wäre aus unserer Sicht auch die Etablierung einer fachlichen Begleitung des Prostituiertenschutzes in Thüringen, vorschlagsweise durch einen „Runden Tisch Prostituiertenschutz“, wodurch nicht zuletzt die Verzahnung der unabhängigen Beratungsarbeit mit der behördlichen Praxis in den Kommunen sichergestellt werden könnte. Schließlich sollte auch die Evaluation der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in sinnvollen Zeitabständen vorgesehen werden. Diese Anliegen wären in einem weiteren Paragraphen „Zielerreichungskontrolle“ zu verankern.

Sehr geehrter Herr , ich hoffe, unsere Anmerkungen sind für Ihre weitere Arbeit an diesem Regelungsvorhaben hilfreich. Über eine Berücksichtigung würden wir uns freuen und stehen für Nachfragen gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter des Katholischen Büros

¹ Gemeinsam neue Wege gehen. Thüringen demokratisch, sozial und ökologisch gestalten, Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags vom 4. Februar 2020, S. 11f.



**Stellungnahme des Landesfrauenrates Thüringen e.V. zum
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes
sowie zur Thüringer Verordnung zur vorläufigen Ausführung des
Prostituiertenschutzgesetzes sowie kostenrechtlicher Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

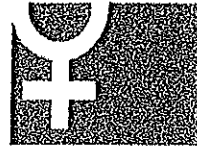
wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den o.g. Entwürfen Stellung nehmen zu können. Wir freuen uns, dass der Gesetzentwurf und die Verordnung zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes vorliegen und damit die lange Zeit der Rechtsunsicherheit beendet wird. Da Mitglieder des Landesfrauenrats Thüringen bei der einmaligen Tagung des Runden Tisches zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes beteiligt waren, beziehen wir uns u.a. auf dessen Ergebnisse.

Anmeldung und Beratung

Die angestrebte dezentrale Registrierung in Thüringen war Ergebnis des Runden Tisches und wird von uns befürwortet.

Die Trennung des Gesprächs zur Registrierung von der gesundheitlichen Beratung ist aufgrund der Vertraulichkeit gesundheitlicher Themen zu begrüßen. Für die gesundheitliche Beratung empfehlen wir die Einrichtung einer zentralen Stelle, welche die fachliche Expertise für die Beratung der Prostituierten mitbringt. Die Beratung sowohl bei der Anmeldung als auch in der gesundheitlichen Beratung, ist durch Fachpersonal abzusichern. Konkret bedeutet es, dass die gesundheitliche Beratung von medizinisch ausgebildetem Personal durchzuführen ist, mit der Möglichkeit bei zusätzlichen Fragen auf ärztliche Fachkompetenz zuzugreifen. Aufgrund der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs und der vielfältigen Problemlagen der Prostituierten, benötigen die Berater:innen (§7 Prostituiertenschutzgesetz) umfassende Beratungskompetenzen, wie sie bspw. Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen besitzen.

Für sämtliche Beratungsgespräche muss die Möglichkeit des Dolmetschens vorhanden sein. Die Mehrzahl der in Thüringen arbeitenden Prostituierten besitzt keine deutsche Staatsbürgerschaft und viele von Ihnen sprechen kein oder nur wenig Deutsch. Insofern müssen sowohl die Beratungsgespräche als auch die Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen angeboten werden.



Ein Großteil der Prostituierten – sowohl männliche als auch weibliche – sind belastet durch Gewalterlebnisse, die sie in der Regel durch Männer erfahren haben. Schwere psychische Belastungen und Traumatisierungen mit den entsprechenden Folgen müssen bei Prostituierten vermutet werden. Um die Beratungssituation nicht durch mögliche Traumafolgerscheinungen etc. zu belasten, soll den Prostituierten das Wahlrecht eingeräumt werden, sich von einer Frau oder einem Mann beraten zu lassen.

Landesfrauenrat
Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Tel 0361-6 00 59 16
0361-6 00 59 17
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-
thueringen.de

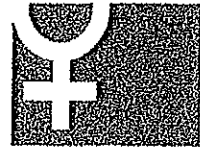
Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung wird auf Beratungsangebote wie die der Frauenhäuser weiterverwiesen. Dies sehen wir kritisch und wünschen uns eine Streichung des Satzes in beiden Entwürfen. Frauenhausmitarbeiterinnen sind Expertinnen für Beratungen im Gewaltschutz. Aber in Bezug auf die spezielle Situation der Prostituierten, gerade mit Berücksichtigung der Zwangsprostitution und damit zusammenhängend Organisierter Kriminalität, fehlt die fachliche Expertise in den Thüringer Frauenhäusern. Die Thüringer Frauenhäuser sind zudem bereits stark ausgelastet und haben nicht genügend personelle Kapazitäten für diese zusätzliche Beratung. Da die Beratung in den Frauenhäusern nicht durch das Land finanziert wird, sollte auf diese auch im vorliegenden Gesetz bzw. der vorliegenden Verordnung nicht verwiesen werden.

Statt dem Weiterverweis auf existierende Beratungseinrichtungen wünschen wir uns einen Verweis auf die entstehenden Beratungsstellen für Prostituierte bzw. für Opfer von Menschenhandel und eine schnelle Inbetriebnahme dieser. Das Gesetz könnte zudem die rechtliche Grundlage für beide Beratungsstellen stellen.

Zuständigkeiten

Wir fragen uns, ob es zielführend ist, die Zuständigkeiten nur für die Landkreise und kreisfreie Städte zu erteilen, in denen Prostitution nicht verboten ist. Zwar sind alle Kreise für die Überwachungsaufgaben nach §31 ProstSchG zuständig, jedoch können aus illegaler Prostitution andere Aufgaben als die im § 31 genannten Überwachungsaufgaben entstehen. Um einen Zustand zu vermeiden, in dem keine Behörde zuständig ist, empfehlen wir den Satzteil „soweit in den jeweiligen Gebieten zumindest teilweise kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht“ zu streichen.

Das Prostituiertenschutzgesetz betrifft verständlicherweise mehrere Ministerien. Insofern ist eine Zusammenarbeit der Ministerien wie in §1 Abs. 6 erforderlich. Jedoch fehlt die Benennung eines Ministeriums, welches für die Koordinierungsaufgaben verantwortlich ist und die Entscheidungskompetenz besitzt. Dies kann unserer Meinung nach zu Unklarheiten führen: Einerseits in



Bezug auf die internen Abläufe – welches Ministerium ist für eine Frage abschließend zuständig - und andererseits im Kontakt mit Bürger:innen und Verwaltungsbehörden – wer ist der/die richtige Ansprechpartner:in.

Verwaltungskostenfreiheit

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Prostituierte nicht mit Gebühren und Auslagen belastet werden, da die abschreckende Wirkung einer solchen Gebühr Prostituierte in die Illegalität drängen würde und die finanzielle Lage vieler Prostituierten prekär ist. Allerdings könnten andere als die benannten Gebühren des Abschnittes 2. des Prostituiertenschutzgesetzes anfallen. Hier wünschen wir uns eine eindeutige Formulierung, welche sämtliche Gebührenerhebung ausschließt.

Kontrollen durch und mit Polizei

Aus Fachkreisen wird die nach wie vor bestehende diskriminierende Sonderbehandlung von Sexarbeit und Prostitutionsgewerbe an der Rolle der Polizei bei der Umsetzung des ProstSchG festgemacht. Diese umfangreichen Kontrollmöglichkeiten beschneiden die Privatsphäre der Prostituierten und rücken auch legale Sexarbeit und angemeldete Prostituierte in die Nähe der Illegalität.

Datenerfassung und Evaluierung der Wirksamkeit der Verordnung

Da die Lebensumstände von Sexarbeiter:innen oft unbekannt und damit auch kaum zielgenau zu verbessern sind, wünschen wir uns eine umfangreiche Datenerfassung, welche die psychosozialen Situation, die finanzielle Lage, die Aufenthaltsdauer sowie die Nutzung der bestehenden Beratungsangebote betrifft. Anhand dieser Daten stellen wir uns eine regelmäßige Evaluierung der vorliegenden Verordnung vor, auf deren Grundlage die bestehenden Angebote und Gesetze angepasst werden.

Erfurt, 23.04.2021

Vorsitzende

Geschäftsführerin

Landesfrauenrat
Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16
0361-6 00 59 17
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-
thueringen.de



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES UND
KOMMUNALES
Referat 25
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@lfga-thueringen.de
Internet: www.lfga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/ Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
23.04.2021

**1. Referentenentwurf „Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituierten-
schutzgesetzes, ThürAGProstSchG“**

hier: Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Nach ca. 4 Jahren des Inkrafttretens des Prostituiertenschutzgesetzes begrüßen wir es ausdrücklich, dass Maßnahmen im Rahmen einer Ausführungsvorschrift zur Umsetzung des ProstSchG in Thüringen auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig schätzen wir den bisherigen Entwurf rund um die Beratungsleistungen als unzureichend und somit ergänzungsbedürftig ein.

Zu § 1 Abs. 1. des Entwurfs

Die Beratung von Prostituierten zu ihren Rechten, aber auch Pflichten setzt eine hohe Fachlichkeit und Sensibilität bei den Berater*innen voraus. Für diese Form der Beratung braucht es Rahmenbedingungen, die eine vertrauensvolle Beratungsatmosphäre gewährleisten. Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht hervor, welche Voraussetzungen für dieses Beratungsangebot zugrunde liegen müssen. Spätestens in der dazugehörigen Verordnung zum Ausführungsgesetz müssen diese Details aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen geregelt werden. Es fehlen nach unserer Ansicht Standards wie: Qualifikationsanforderungen an Berater*innen, Zugänge zur Beratung (Gewährleistung von Anonymität etc.), Netzwerkarbeit, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung von Dolmetscher Diensten.

Neben den Aufgaben, die nun in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte fallen - wie Anmeldung, Änderung der Anmeldedaten, Verlängerung der Anmeldebescheinigung, gesundheitliche Beratung, Erlass von Anordnungen und Überwachung der Ausübung der Prosti-

tution - unterstützt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen nachdrücklich ein ergänzendes, unabhängiges Beratungsangebot für in der Prostitution tätige Personen. Will man Prostituierte besser schützen, muss auch die Möglichkeit einer freiwilligen, niedrigschwelligen Beratung sowie das Angebot einer anonymen Beratungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Durch ein solches Beratungsangebot können beispielsweise auch Unsicherheiten hinsichtlich des Anmeldeverfahrens nach dem Prostituiertenschutzgesetz abgebaut, psychosoziale Beratung in komplexen Problemlagen oder auch Unterstützung bei einer beruflichen Neuorientierung gegeben werden. Daher spricht sich die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zudem für die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für Prostituierte aus. Nach jetzigem Kenntnisstand soll in Kürze eine entsprechende Fachberatungsstelle für Thüringen geschaffen werden. Funktion und Rolle dieser Beratungsstelle sollte insbesondere mit Blick auf die mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes betrauten kommunalen Strukturen in dem Ausführungsgesetz sowie in der dazugehörigen Verordnung näher definiert werden.

Darüber hinaus sehen wir es als dringend notwendig an, dass ein übergreifendes Fachgremium zum Thema Prostitution unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, analog der Monitoring-Gruppe „Häusliche Gewalt“ im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum wechselseitigem Austausch weiter fortgeführt und im Ausführungsgesetz verankert wird.

Wir sprechen uns dafür aus, dass im Gesetz bzw. in der Verordnung die Evaluation zur Messung der Wirksamkeit des Gesetzes und deren Verordnung als zusätzlichen Paragraph ergänzt wird. Ein entsprechendes Controlling ist einzuführen.

Zu den Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 1. (Seite 12).

Die Aufzählung von konkreten Einrichtungen, an die im Bedarfsfall weitervermittelt werden kann, ist nicht abschließend zu betrachten. Wir schlagen daher vor, auf die konkrete Benennung von Beratungsdiensten zu verzichten und an dieser Stelle die für den jeweiligen Individualfall notwendige beiderseitige Kooperation von kommunalen Stellen und Beratungsangeboten in freier Trägerschaft zu verankern.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

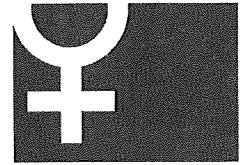
Landesfrauenrat Thüringen e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



THÜR. LANDTAG POST
08.07.2021 09:26

17441/2021

Landesfrauenrat
Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16
0361-6 00 59 17
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-
thueringen.de

**Stellungnahme des Landesfrauenrates Thüringen e.V. zum
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes
sowie zur Thüringer Verordnung zur vorläufigen Ausführung des
Prostituiertenschutzgesetzes sowie kostenrechtlicher Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

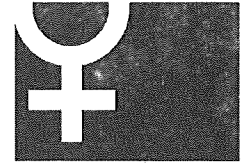
wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den o.g. Entwürfen Stellung nehmen zu können. Wir freuen uns, dass der Gesetzentwurf und die Verordnung zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes vorliegen und damit die lange Zeit der Rechtsunsicherheit beendet wird. Da Mitglieder des Landesfrauenrats Thüringen bei der einmaligen Tagung des Runden Tisches zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes beteiligt waren, beziehen wir uns u.a. auf dessen Ergebnisse.

Anmeldung und Beratung

Die angestrebte dezentrale Registrierung in Thüringen war Ergebnis des Runden Tisches und wird von uns befürwortet.

Die Trennung des Gesprächs zur Registrierung von der gesundheitlichen Beratung ist aufgrund der Vertraulichkeit gesundheitlicher Themen zu begrüßen. Für die gesundheitliche Beratung empfehlen wir die Einrichtung einer zentralen Stelle, welche die fachliche Expertise für die Beratung der Prostituierten mitbringt. Die Beratung sowohl bei der Anmeldung als auch in der gesundheitlichen Beratung, ist durch Fachpersonal abzusichern. Konkret bedeutet es, dass die gesundheitliche Beratung von medizinisch ausgebildetem Personal durchzuführen ist, mit der Möglichkeit bei zusätzlichen Fragen auf ärztliche Fachkompetenz zuzugreifen. Aufgrund der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs und der vielfältigen Problemlagen der Prostituierten, benötigen die Berater:innen (§7 Prostituiertenschutzgesetz) umfassende Beratungskompetenzen, wie sie bspw. Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagoge:innen besitzen.

Für sämtliche Beratungsgespräche muss die Möglichkeit des Dolmetschens vorhanden sein. Die Mehrzahl der in Thüringen arbeitenden Prostituierten besitzt keine deutsche Staatsbürgerschaft und viele von ihnen sprechen kein oder nur wenig Deutsch. Insofern müssen sowohl die Beratungsgespräche als auch die Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen angeboten werden.



Landesfrauenrat
Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16
0361-6 00 59 17
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-
thueringen.de

Ein Großteil der Prostituierten – sowohl männliche als auch weibliche – sind belastet durch Gewalterlebnisse, die sie in der Regel durch Männer erfahren haben. Schwere psychische Belastungen und Traumatisierungen mit den entsprechenden Folgen müssen bei Prostituierten vermutet werden. Um die Beratungssituation nicht durch mögliche Traumafolgerscheinungen etc. zu belasten, soll den Prostituierten das Wahlrecht eingeräumt werden, sich von einer Frau oder einem Mann beraten zu lassen.

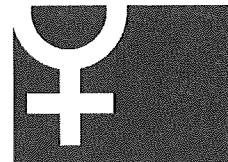
Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung wird auf Beratungsangebote wie die der Frauenhäuser weiterverwiesen. Dies sehen wir kritisch und wünschen uns eine Streichung des Satzes in beiden Entwürfen. Frauenhausmitarbeiterinnen sind Expertinnen für Beratungen im Gewaltschutz. Aber in Bezug auf die spezielle Situation der Prostituierten, gerade mit Berücksichtigung der Zwangsprostitution und damit zusammenhängend Organisierter Kriminalität, fehlt die fachliche Expertise in den Thüringer Frauenhäusern. Die Thüringer Frauenhäuser sind zudem bereits stark ausgelastet und haben nicht genügend personelle Kapazitäten für diese zusätzliche Beratung. Da die Beratung in den Frauenhäusern nicht durch das Land finanziert wird, sollte auf diese auch im vorliegenden Gesetz bzw. der vorliegenden Verordnung nicht verwiesen werden.

Statt dem Weiterverweis auf existierende Beratungseinrichtungen wünschen wir uns einen Verweis auf die entstehenden Beratungsstellen für Prostituierte bzw. für Opfer von Menschenhandel und eine schnelle Inbetriebnahme dieser. Das Gesetz könnte zudem die rechtliche Grundlage für beide Beratungsstellen stellen.

Zuständigkeiten

Wir fragen uns, ob es zielführend ist, die Zuständigkeiten nur für die Landkreise und kreisfreie Städte zu erteilen, in denen Prostitution nicht verboten ist. Zwar sind alle Kreise für die Überwachungsaufgaben nach §31 ProstSchG zuständig, jedoch können aus illegaler Prostitution andere Aufgaben als die im § 31 genannten Überwachungsaufgaben entstehen. Um einen Zustand zu vermeiden, in dem keine Behörde zuständig ist, empfehlen wir den Satzteil „soweit in den jeweiligen Gebieten zumindest teilweise kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht“ zu streichen.

Das Prostituiertenschutzgesetz betrifft verständlicherweise mehrere Ministerien. Insofern ist eine Zusammenarbeit der Ministerien wie in §1 Abs. 6 erforderlich. Jedoch fehlt die Benennung eines Ministeriums, welches für die Koordinierungsaufgaben verantwortlich ist und die Entscheidungskompetenz besitzt. Dies kann unserer Meinung nach zu Unklarheiten führen: Einerseits in



Bezug auf die internen Abläufe – welches Ministerium ist für eine Frage abschließend zuständig - und andererseits im Kontakt mit Bürger:innen und Verwaltungsbehörden – wer ist der/die richtige Ansprechpartner:in.

Verwaltungskostenfreiheit

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Prostituierte nicht mit Gebühren und Auslagen belastet werden, da die abschreckende Wirkung einer solchen Gebühr Prostituierte in die Illegalität drängen würde und die finanzielle Lage vieler Prostituierten prekär ist. Allerdings könnten andere als die benannten Gebühren des Abschnittes 2 des Prostituiertenschutzgesetzes anfallen. Hier wünschen wir uns eine eindeutige Formulierung, welche sämtliche Gebührenerhebung ausschließt.

Kontrollen durch und mit Polizei

Aus Fachkreisen wird die nach wie vor bestehende diskriminierende Sonderbehandlung von Sexarbeit und Prostitutionsgewerbe an der Rolle der Polizei bei der Umsetzung des ProstSchG festgemacht. Diese umfangreichen Kontrollmöglichkeiten beschneiden die Privatsphäre der Prostituierten und rücken auch legale Sexarbeit und angemeldete Prostituierte in die Nähe der Illegalität.

Datenerfassung und Evaluierung der Wirksamkeit der Verordnung

Da die Lebensumstände von Sexarbeiter:innen oft unbekannt und damit auch kaum zielgenau zu verbessern sind, wünschen wir uns eine umfangreiche Datenerfassung, welche die psychosozialen Situation, die finanzielle Lage, die Aufenthaltsdauer sowie die Nutzung der bestehenden Beratungsangebote betrifft. Anhand dieser Daten stellen wir uns eine regelmäßige Evaluierung der vorliegenden Verordnung vor, auf deren Grundlage die bestehenden Angebote und Gesetze angepasst werden.

Erfurt, 23.04.2021

Landesfrauenrat
Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16
0361-6 00 59 17
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-
thueringen.de

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)